Vorbemerkung

LesArt wird von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa gefördert. Es gilt das Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Infektions-schutzmaßnahmenverordnung in jeweils aktueller Fassung.

https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

Im vorliegenden Hygieneplan werden gem. § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die wichtigsten Eckpunkte festgehalten, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei LesArt beizutragen. Darüber hinaus sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.
Ergänzend zum allgemeinen Hygieneplan zur persönlichen Hygiene, Raumhygiene und Hygiene im Sanitärbereich gelten anlässlich des neuartigen Corona-Virus folgende Vorschriften:

Persönliche Hygiene
Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten oder Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund-, oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.
Alle festen und freien Mitarbeiter*innen werden täglich bzw. bei allen Arbeitsberatungen an die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erinnert. Das Personal ist verantwortlich, die Besucher*innen zur Einhaltung der Maßnahmen aufzufordern. Bei Verstößen muss das Haus verlassen werden.

Veranstaltungen erfolgen unter folgenden Bedingungen

Es gilt die 2G-Bedingung plus zusätzlicher negativer Test, plus FFP2-Maske. Die Auffrischungsimpfung ersetzt den negativen Test.

Darüber hinaus gilt:
- Für Kulturveranstaltungen bis zu 10 Personen gilt Mindestabstand und FFP2-Maskenpflicht. Der Mindestabstand kann nur unterschritten werden, wenn alle Personen negativ getestet sind.
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 10 und bis zu 200 Personen gilt die 2G-Bedingung, zusätzlich müssen Personen, die eingelassen werden, einen negativen Test vorzeigen und eine FFP2-Maske tragen, auch am festen Platz. Die Testpflicht gilt auch für geimpfte und genesene Personen.
- Der zusätzliche Test entfällt für Personen, die eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben, § 9a VO. Ein zusätzlicher Test (ggf. Selbsttest Zuhause) sollte aber allen Besucher*innen dringlich empfohlen werden.
- Die konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten bzw. den Abstandsregelungen.
- Mitarbeiter*innen mit unmittelbarem Publikumskontakt und solche, die sich innerhalb der Betriebs- und Veranstaltungsräume aufhalten, müssen geimpft oder genesen sein oder an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung nachweisen (§ 6 VO) siehe II. und durchgängig eine FFP2-Maske tragen.

2G-Bedingung im Einzelnen (in geschlossenen Räumen und im Freien), § 9 VO

- In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, dürfen sich keine Personen aufhalten, die nicht geimpft oder genesen sind.
- Personal mit unmittelbarem Kundenkontakt (z.B. auch Aufsichtskräfte, Kassen-, Garderoben- und Einlasspersonal) (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VO), müssen geimpft oder genesen sein, oder an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung im Sinne von § 6 VO nachweisen.
- Personen, die bei Veranstaltungen künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 VO), müssen geimpft oder genesen sein oder an jedem Tag des Arbeitseinsatzes einen negativen PCR-Test vorweisen. Auf die Handlungsempfehlungen der Unfallkasse/Berufsgenossenschaft für Bühnen wird verwiesen.

Ausgenommen von der 2G-Bedingung sind:
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; diese müssen einen negativen PCR-Test und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ab 6 Jahren negativ getestet sein müssen.
- Bei Schüler:innen (unter 18 Jahre), die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, gilt als Nachweis der Schülerausweis oder eine BVG-Schülerkarte. Dies ist in den Ferien nicht der Fall (§ 6 Abs. 2 VO). Während der Ferienzeit müssen daher auch Schüler*innen eine negative Testung im Sinne von § 6 VO nachweisen, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind.
- Innenräume müssen regelmäßig gelüftet werden.
- Für die Dauer einer 2G-Veranstaltung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen.

Zudem gelten folgende Vorschriften:
- In geschlossenen Räumen unter 10 Personen: Mindestabstand + FFP2-Maske (außer am festen Platz)
- In geschlossenen Räumen ab 10 Personen: 2G + negativer Test + durchgehend FFP2-Maske
- Im Freien unter 10 Personen: Mindestabstand + FFP2-Maske (außer am festen Platz)
- Im Freien ab 10 Personen: 3G + FFP2-Maske (außer am festen Platz)

Nachweise

Die Vorlage eines personalisierten Nachweises über die Impfung, Genesung oder Testung und eines amtlichen Lichtbildausweises bei einem Verantwortlichen ist zwingend.
Der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss beim Zutritt geprüft und mit einem amtlichen Lichtbildausweis abgeglichen werden. (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VO). Es wird empfohlen, digital verifizierbare Test-und Impfnachweise digital zu verifizieren, siehe Anhang.
Die Nachweise von Personen, die in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff3 geimpft wurden, müssen Angaben zur Identifizierung der Person, Angaben zum Impfstoff und Datum der Impfung enthalten. Echtheit, Integrität und Gültigkeit des Zertifikats müssen überprüfbar sein.

Nachweis Impfung oder Genesung (§ 8 VO)
Bescheinigung über eine Impfung mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19, deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
Bei Genesung der Nachweis eines mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Tests oder eines mehr als sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und im zweiten Fall mindestens eine Impfung gegen Covid-19, die mindestens 14 Tage zurückliegt.

Nachweis Antigen-Schnelltest oder PCR-Test (§ 6 VO)
Schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis.
Ein Testnachweis kann entweder durch PCR-Testung (nicht älter als 48 Stunden) oder möglichst tagesaktuell (max. 24 Stunden) durch Antigen-Schnelltests erfolgen, § 6 der VO. Darunter fällt auch ein Selbsttest vor Ort unter Aufsicht durch Personal des Verantwortlichen ohne auszustellende Bescheinigung (Test vor Ort) oder ein Selbsttest unter fachkundiger Aufsicht, für den zum Nachweis eine Bescheinigung auszustellen ist (z.B. im Rahmen betrieblicher Testung) im Sinne von § 22 Absätze 4c und 4d IfSG.

Die Einrichtung einer Test-Station vor Ort ist möglich. Die Verantwortlichen haben in diesem Fall sicherzustellen, dass auch für die Durchführung der Tests ein Hygienekonzept vorliegt und die Ergebnisse dokumentiert sind. Positive Testergebnisse sind an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Verhalten bei positiven Tests

Grundsätzlich gilt: Ein positiver Antigen-Schnelltest / PCR erfordert eine sofortige Absonderung. Der/die Getestete sollte darauf hingewiesen werden, dass bei positivem Antigen-Schnelltest zwingend ein Bestätigungstest mittels PCR-Nachtestung erfolgen muss, § 7 VO. Weiteres regelt das zuständige Gesundheitsamt.
Wichtigste Maßnahmen
- Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Besucherinnen und Besucher sowie des Personals, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene:

– Das regelmäßige Händewaschen mit Seife (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/) ist die wichtigste Hygienemaßname, insbesondere nach dem Naseputzen, nach Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang.
– Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben werden und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden lang in die Hände einmassiert werden (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
– Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, das heißt nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
– Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklingen oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
– Hust- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
– Wer einen Mund- und Nasenschutz trägt, soll dennoch den von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfohlenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen einhalten.

Regelungen für Veranstaltungs- bzw. Ausstellungsbesuche bei *LesArt*

Hinweise zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln werden gut sichtbar für die Besucher*innen installiert.

Im Haus müssen Besucher*innen eine FFS-Maske tragen.

Am Eingang und in den Räumen steht Desinfektionsmittel bereit.

Bei Betreten des Hauses müssen die Hände gewaschen werden. (Sanitäranlage im Eingangsbereich und 1. Stock, Flüssigseife, Einmalhandtücher).

Die Kontaktdaten der Besucher*innen werden aufgenommen, vier Wochen aufbewahrt und danach gelöscht.

Nur eine Person darf jeweils die Garderobe betreten.

Veranstaltungen bzw. Teile von Veranstaltungen (bei mehr als 12 Teilnehmer*innen) finden möglichst im Freien (Garten) statt.

In den Galerie-Räumen dürfen sich max. 5 Personen aufhalten, wenn sie auf im Abstand stehenden Stühlen sitzen, plus eine 1 Person stehend.

Im Medienraum (1. OG rechts) und in der Bibliothek können max. 14 Sitzplätze mit Abstand eingerichtet werden.

In den Werkstatträumen 3. Etage können 4 Personen mit Abstand an festen Plätzen arbeiten.

Personen eines Haushalts werden feste Tische bzw. Stuhlgruppen zugewiesen. Dadurch erhöht sich die Platzkapazität max. um 2 Personen pro Raum.

Alle Sitzgelegenheiten stehen an einem festen Platz unter Wahrung der Abstandsregel.

Die Fenster sind stets offen zuhalten bzw. es ist eine Durchlüftung durch offenstehende Türen und geöffnete Fenster zur Gartenseite zu gewährleisten.

Getränke und Speisen werden ausschließlich vom *LesArt*-Personal an jeden Besucher einzeln ausgegeben, möglichst verpackt oder auf Zahnstochern bzw. Flüssigkeiten werden in Gläsern vorbereitet. Keine Weitergabe von Flaschen oder Schalen bzw. Tellern mit Speisen. Geschirr wird vom *LesArt*-Personal eingesammelt.

Gegenstände werden nur unter Hinweis auf die Hygieneregeln weitergeben.

Bevorzug wird in den Veranstaltungen Material verwendet, das leicht zu desinfizieren ist.

Im Rahmen öffentlicher Ausstellungszeiten sind Besucher*innen dazu angehalten, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Wegeführung

Foyer und Treppenhaus werden stets nur in eine Richtung genutzt. Besucher*innen betreten nacheinander das Haus oder gehen nacheinander im Abstand von 1,5 m die Treppen nach oben oder nach unten. Alle Wege erfolgen nur auf Anweisung des Personals. Schilder informieren über diese Regelung.

Regelungen für Schulklassen und KITA-Gruppen im Rahmen von Veranstaltungen der kulturellen Bildung

Angebote der kulturellen Bildung in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur unter der 2G-Bedingung stattfinden.
Die Verpflichtung zum Tagen einer Mund-Nasen-Bedeckung entspricht den Vorgaben, die im Bereich Schule/Bildung gelten.
Ausgenommen von der 2G-Bedingung sind:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ab 6 Jahren negativ getestet sein müssen.
- Bei Schüler:innen (unter 18 Jahre), die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, gilt als Nachweis der Schülerausweis oder eine BVG-Schülerkarte. Dies ist in den Ferien nicht der Fall (§ 6 Abs. 2 VO). Während der Ferienzeit müssen daher auch Schüler*innen

eine negative Testung im Sinne von § 6 VO nachweisen, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind.
- Die Anwesenheit teilnehmender Kinder und Jugendlicher als Kohorte ist durch die betreuenden Personen durch Angabe von Vor- und Nachnamen, Klassenstufe, Institution sowie Email der betreuenden Person zu dokumentieren

Wenn eine Schulklasse oder eine KiTa Gruppe an Veranstaltungen (z.B Führungen, Lesungen, Workshops), teilnimmt, ist eine Abweichung vom Mindestabstand für diese Schulklasse bzw. Gruppe innerhalb der entsprechenden Gruppe zulässig. Ein Abweichen von der Sitzplatzpflicht ist für diese Schulklasse bzw. Gruppe zulässig. Andere Besucher:innen sind in diesem Fall nicht zugelassen.

*Ergänzungen zum Reinigungsplan:

Bereich	Was?	Wann?	Wer?	Womit?	Wie lange?	Wie?
Türklinken und Griffe (Fenster, Schubladen etc.), der Umgriff von Türen, Lichtschalter, Tische, Computermäuse, Tastaturen, Telefone (sofern von mehr als einer Person benutzt)	Reinigung	mehr als 1 x täglich	Personal	Reinigungslösung	Einwirkzeit 30 Sekunden	Oberflächen feucht wischen
Oberflächen von Gegenständen oder Schränken, Regalen, Tischen	Desinfektion	Mehrmals täglich sowie nach Verunreinigung mit Stuhl, Urin, Körperflüssigkeiten etc.	Personal	Reinigungslösung	Einwirkzeit 30 Sekunden	Oberflächen feucht wischen
Reinigungsgeräte Reinigungstücher Wischbezüge	Reinigung	1 x täglich bzw. nach Kontakt mit kontaminierten Flächen	Reinigungspersonal	Reinigungslösung		Möglichst in der Waschmaschine bei 60°C waschen, anschließend trocknen.

Eingesetzte Räume	Lüftung	mehrmals täglich, mindestens nach 30 Minuten bei fortwähren-der Benut-zung	Personal	Stoßlüftung bei voll geöffneten Fenstern	3 bis 5 Minuten	Öffnen der Fenster

Berlin, 17.1.2022

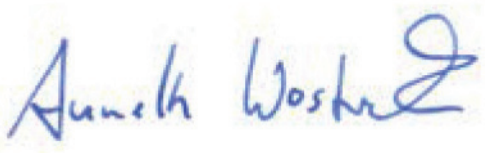

Dr. Annette Wostrak
Geschäftsleitung